

Antrag auf Einrichtung einer Spielstraße in der Freigasse in Feldstetten

1. Vorlage

An den Ortschaftsrat Feldstetten zur Anhörung in der Sitzung am 30.05.2014 (öffentlich).

An den Bauausschuss zur Beratung in der Sitzung am 04.06.2014 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Im November 2013 haben einige Anwohnern der Freigasse in Feldstetten bei der Stadtverwaltung einen Antrag auf Einrichtung einer Spielstraße gestellt. Der Antrag vom 18.11.2013 wurde von sieben Personen handschriftlich unterzeichnet (Anlage 1).

Der Antrag wird damit begründet, dass die *„Freigasse sehr stark von anwohnenden Kindern, sowie einer sehr großen Vielzahl von deren Freunden und Bekannten gerne und häufig als Spielfläche genutzt wird“*.

Im Antrag wird weiter ausgeführt, dass *„es hier in der Vergangenheit schon des Öfteren zu gefährlichen Begegnungen kam, zumal hier auch nur ein Fahrweg besteht und kein Gehweg/Fluchtweg, insbesondere im Bereich Freigasse in Richtung B 28“*.

Außerdem weisen die Antragsteller darauf hin, dass *„die Freigasse auch gerne von ortskundigen „Durchfahrern“ genutzt wird, die sich hier vermutlich eine Zeitersparnis erhoffen und dadurch die Situation zusätzlich belasten“*.

Auf konkrete Nachfrage der Verwaltung erklärte der Initiator, dass mit dem Antrag nicht die Einrichtung einer „Spielstraße“, die mit dem Zeichen 250 und 1010-10 StVO festgesetzt wird und in der jeglicher Fahrverkehr (auch Anliegerverkehr und Müllabfuhr) ausgeschlossen ist, sondern die Einrichtung eines „verkehrsberuhigten Bereichs“, dessen Beginn mit dem Zeichen 325.1 StVO und dessen Ende mit dem Zeichen 325.2 StVO gekennzeichnet wird, gemeint ist.

Innerhalb der Verkehrszeichen "Verkehrsberuhigter Bereich" gilt folgendes:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. Es muss sich jedoch um wirkliche Kinder (bis 14 Jahre) und wirkliche Kinderspiele, wie zum Beispiel Dreiradfahren, fangen oder ähnliches handeln. Aufbauten oder Spiele von Jugendlichen sind dagegen nicht erlaubt. Auch Spiele, die für die anderen Verkehrsteilnehmer gefährlich werden könnten, sind nach gängiger Rechtsmeinung nicht gestattet.
2. Der Fahrzeugverkehr, also auch der Fahrradverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (dass heißt zirka 5 km/h) einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.

4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern (ein Schachspiel zum Beispiel mitten im Fahrweg dürfte also meist nicht möglich sein).
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig (was meist die größte Hürde für einen gut funktionierenden "Verkehrsberuhigten Bereich" ist), ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen.

Der "Verkehrsberuhigte Bereich" soll also eine Mischverkehrsfläche eigener Art sein und keine Fahrbahn oder Gehweg besitzen - gewünscht ist ein friedliches, verkehrssicheres Nebeneinander. Das heißt aber auch, dass ein "Verkehrsberuhigter Bereich" besondere bauliche Voraussetzungen haben muss, damit die Aufenthaltsfunktion überwiegt.

Am 20.05.2014 fand eine Verkehrsschau mit Vertretern des sachlich und örtlich zuständigen Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb, des Polizeipräsidiums Ulm Sachbereich Verkehr sowie des Polizeipostens Laichingen statt. Bei der Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass aufgrund der straßenbaulichen Gegebenheiten die Aufenthaltsfunktion nicht überwiegt und der Straßenverlauf sowie die Straßenführung in der Freigasse keine hohen Geschwindigkeiten zulässt. Außerdem muss von einer minimalen Frequentierung ausgegangen werden.

Daher wurde von den Beteiligten einvernehmlich vorgeschlagen, diesen Antrag abzulehnen.

3. Beschlussvorschlag

- a) Der Antrag einiger Anwohner der Freigasse auf Errichtung eines „verkehrsberuhigten Bereichs“ wird abgelehnt.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, den zuständigen Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb entsprechend zu informieren.

Laichingen, den 28.05.2014

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Strähle
Sachbearbeiter

Hascher
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anlage: Antrag von 18.11.2013